

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Prof. Dr. Michael Piazolo, Dr. Hans Jürgen Fahn** und **Fraktion (FW)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 16/970)

hier: Art. 44

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 10 (Art. 44 Abs. 4) werden in Buchst. b Doppelbuchst. aa die Worte „allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 Abs. 1“ durch die Worte „erweiterten fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 Abs. 1“ ersetzt.

Begründung:

Die Verbesserung der Durchlässigkeit im bayerischen Bildungssystem ist zu begrüßen. Die Hürden zwischen Schule, Studium, beruflicher Bildung und Berufstätigkeit sollten abgebaut werden, um lebenslanges Lernen zu ermöglichen und ein hohes Bildungsniveau in Bayern zu gewährleisten. Folglich ist die Ausweitung des Hochschulzugangs für Meister und langjährig Berufstätige sinnvoll, allerdings unter Berücksichtigung der Abschluss- und Leistungsgerechtigkeit sowie der Gewährleistung einer grundlegenden Studierfähigkeit.

Daher ist es zielführend, den Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung einen erweiterten fachgebundenen Hochschulzugang zu eröffnen. In Ergänzung zur rein fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung ist das Studium damit nicht auf Fächer begrenzt, die mit der bisherigen Aus- und Weiterbildung direkt fachlich verwandt sind. Der erweiterte fachgebundene Hochschulzugang berechtigt darüber hinaus zum Studium von Fächern, die weiterführende Kompetenzen für die Ausübung einer Meistertätigkeit vermitteln, wie etwa die Betriebswirtschaftslehre.

Engagierten und hoch qualifizierten beruflich Gebildeten wird so ein breites und für das individuelle Berufsfeld attraktives Weiterbildungsangebot eröffnet. Bestehende fachliche Expertise wird damit optimal genutzt und vertieft.